

**Satzung der Gemeinde Odenthal über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen  
und Benutzungsgebühren vom 21.12.1994,  
in der Fassung der 15. Änderung der Satzung der Gemeinde Odenthal  
vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NW S.444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NW S.1029), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 20.12.1994, 16. Dezember 1997, 14.12.1999, 17.12.2002, 16.12.2003, 20.07.2004, 11.12.2007, 15.12.2010, 13.12.2011, 12.12.2012, 09.12.2014, 16.12.2015, 12.12.2017, 14.12.2021, 13.12.2022 und 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

*Allgemeines*

Die Gemeinde unterhält als Eigenbetrieb ein Wasserwerk zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2

*Anschluss- und Benutzungsrecht*

- (1) Wer im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes Odenthal Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, ist berechtigt, dieses an die Wasserleitung anzuschließen und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

*Beschränkung des Anschlussrechtes*

- (1) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte kann nicht verlangen, dass der Träger des Wasserwerkes eine Straßenleitung anlegt oder ändert.
- (2) Der Anschluss eines Grundstückes kann versagt werden, wenn er erhebliche technische oder betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

**§ 4***Feuerlöschanschluss*

- (1) Besondere Feuerlöschanschlüsse werden nach Übereinkunft mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten vom Träger des Wasserwerkes eingebaut.
- (2) Über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung sind mit der Gemeinde besondere Vereinbarungen zu treffen.

**§ 5***Anmeldung und Verpflichtung der Abnehmer*

- (1) Die Anlage oder Veränderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit eingezeichnetem Haus und der vorgesehenen Trasse des Wasseranschlusses beizufügen.
- (2) Der Antrag hat die Verpflichtung des Antragstellers zu enthalten, für die Kosten der Hausanschlussleitung und den Anschlussbeitrag (§ 12 Abs. 1) aufzukommen.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die Wasserversorgungsbedingungen der Gemeinde (Satzung) an.
- (4) Grundstückseigentümer, die mit der Gemeinde in einem Versorgungsverhältnis stehen, sind verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Wasser durch ihre Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen für Zwecke örtlicher Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen und die Aufstellung von Hinweisschildern zu dulden.

**§ 6***Art des Anschlusses*

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Hauptrohrleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch in besonderen Fällen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss durch mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

**§ 7***Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses*

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite

bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (2) Die Gemeinde lässt den Anschluss an die Straßenleitung und die Zuleitung bis zum Hauptabsperrrventil (einschl. Wassermesserbügel) ausführen. Die Kosten, einschl. Tiefbauarbeiten im öffentlichen sowie privaten Straßen- bzw. Grundstücksbereich trägt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde kann ihre vorschussweise Zahlung verlangen. Zuleitung, Wassermesser und Absperrhähne bleiben Eigentum der Gemeinde.
- (3) Unterhaltung, Änderung und Reparaturen der innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes liegenden Teile der Zuleitung obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erforderlich, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Gemeinde die Kosten zu erstatten.
- (4) Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch die Gemeinde verlegt werden, nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Handwerker ausgeführt werden; die Gemeinde regelt die Voraussetzungen für die gleichmäßige Zulassung der Handwerker. Die Ausführung der Leitungen muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen der Gemeinde entsprechen. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Handwerker von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten nicht. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (5) Die vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Zustand zu halten. Fehler an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitung sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte umgehend selbst zu sorgen.  
Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen, die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.  
Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
- (6) Die Gemeinde kann die Wasseranlage des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Werden diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist

durchgeführt, so kann die Gemeinde die Anlage sperren oder die Änderung oder Instandsetzung auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 8

*Wasserlieferung*

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Wasserwerks durch einen Abnehmer, erforderlich ist.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers als Folge von Wassermangel, Störungen oder Arbeiten im Betrieb oder behördlichen Verfügungen, steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (4) Absperrungen der Wasserleitung wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgeben. Für etwa eintretende Schäden aus Anlass einer Absperrung übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9

*Wassermessung*

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt.
- (2) Die Gemeinde stellt Wassermesser auf, die Eigentum der Gemeinde bleiben. Sie bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Messer.
- (3) Die Messer werden gegen Berechnung der entstehenden Einbaukosten aufgestellt und nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 unterhalten.
- (4) Bezweifelt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Richtigkeit der Anlage eines Wassermessers, so ist er berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes (§ 6 Abs. 2 Eichgesetz) zu verlangen. Er hat das Wasserversorgungsunternehmen (Wasserwerk Odenthal) vor Stellung des Prüfungsantrages zu benachrichtigen, wenn er den Antrag nicht bei diesem stellt.
- (5) Ergibt sich bei Prüfung, dass der Wassermesser innerhalb der zulässigen Fehlergrenze +/- 5 v.H. anzeigt, so hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wassermessers entstandenen Kosten zu tragen.

Ergibt sich, dass der Wassermesser über die Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wassermessers. In diesem Falle werden die Gebühren für die zuviel gemessene Wassermenge erstattet. Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge müssen nachgezahlt werden. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den laufenden und vorhergehenden Ableseabschnitt.

- (6) Ist ein Wassermesser stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres. Die Angaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte darf Änderungen an dem Wassermesser und an seiner Aufstellung nicht vornehmen. Er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wassermesser vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (8) Der Zutritt zu den Wassermessern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.
- (9) Die Wassermesser werden einmal jährlich am Ende eines Verbrauchsjahres abgelesen. Der hierbei festgestellte Wasserverbrauch wird der jährlichen Abrechnung zugrunde gelegt.  
Das Verbrauchsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.
- (10) Ist das Ablesen des Wassermessers infolge Abwesenheit des Anschlussnehmers nicht möglich, erfolgt eine Jahresabrechnung unter Zugrundelegung der Vorjahres- bzw. Durchschnittsverbräuche.

## § 10

### *Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht*

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren, damit sie die Wasserleitungsanlagen überprüfen, die Wassermesser ablesen und prüfen können, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Die Beauftragten führen einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis bei sich.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

*Abmeldung des Wasserbezuges*

- (1) Beim Wechsel des Grundstückseigentums oder der Nutzungsberechtigung hat der bisherige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er das persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

§ 12

*Beitragsmaßstab und Beitragssatz*

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche und das Maß der baulichen Nutzung.  
Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die tatsächliche Tiefe des Grundstücks, höchstens jedoch die Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt
  - a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit je qm Grundstücksfläche 1,53 Euro und erhöht sich entsprechend
  - b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit um 25 % je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche,
  - c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit um 50 % je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche,
  - d) bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit um 70 % je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.
- (3) Der Mindestbeitrag (gem. den Abs. 1 und 2) beträgt 766,94 Euro.
- (4) Werden Grundstücke an die Trinkwasseranlage angeschlossen, die keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße haben, so wird die Grundstückstiefe berücksichtigt, mit der das Grundstück der Straße zugewandt ist.
- (5) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für den hinzukommenden Grundstücksteil zu zahlen.
- (6) Wird eine Trinkwasseranlage, für die früher bereits eine Anschlussverpflichtung entstanden ist, erweitert, unterliegen die Grundstücke (erneut) zur Abdeckung des

zusätzlichen Aufwandes der Beitragspflicht.

§ 13

*Vorausleistungen*

Sobald mit der Durchführung des Anschlusses begonnen worden ist, kann die Gemeinde eine angemessene Vorausleistung erheben.

§ 14

*Entstehung der Beitragspflicht*

Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Anschluss fertig gestellt ist.

§ 15

*Beitragspflichtige*

Beitragspflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so trifft die Beitragspflicht den Erbbauberechtigten.

§ 16

*Beiträge*

Die Beiträge sind innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig.

§ 17

*Benutzungsgebühren*

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 18

*Laufende Benutzungsgebühren*

*Maßstab/satz*

- (1) Der Gebührensatz, das Entgelt für die Bereithaltung des Anschlusses und für die verbrauchte Wassermenge beträgt für jeden m<sup>3</sup> Wasser 2,18 Euro.
- (2) Im Zusammenhang mit den für die Wassermessung erwachsenden Kosten wird eine monatliche Grundgebühr von 14,00 Euro je Wassermesser erhoben. Das gleiche gilt bei Anschlüssen, für die wegen Fehlens eines Wassermessers pauschal abgerechnet wird.
- (3) Die Gebühren werden als Abschlagszahlungen für das laufende Verbrauchsjahr in vierteljährlichen Raten erhoben. Die Pauschale berechnet sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch der jeweils letzten 12 Monate.  
Die Schlussabrechnung erfolgt nach Ablauf jeden Verbrauchsjahres.

- (4) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, ist für eine Stundung, für eine Ermäßigung oder für einen Erlass aus Billigkeitsgründen nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal und der Zuständigkeitsregelung in der jeweiligen Fassung zu verfahren.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Eine Aufrechnung gegen Gebührenanforderung ist unzulässig.

§ 19

*Entstehung der Gebührenpflicht*

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

§ 20

*Gebührenpflichtige*

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks. Neben ihm haften für die Gebühr nach § 18 Abs. 1 und 2 auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnung, Garten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (2) Melden der bisherige und der neue Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Wasserbezug gem. § 11 nicht ab und erhält die Gemeinde auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide als Gesamtschuldner, und zwar für die Zeit zwischen Eigentumsübergang oder Übergang der Nutzungsberechtigung und erster Heranziehung des neuen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (3) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zur nächsten Ablesung nach der grundbuchamtlichen Eintragung oder nach dem Tage, an dem das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten.  
Diese Vorschrift gilt entsprechend für die im Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten.

§ 21

*Bauwasser*

- (1) Bauwasser wird in der Regel durch Standrohre mit Wassermesser und ausnahmsweise durch einen Wassermesser mit Zapfhahn abgegeben. Neben dem Messpreis nach Abs. 1 (§ 18) ist auf den Wasserpreis ein Aufschlag von 50 % zu zahlen.
- (2) Standrohre einschließlich Schlüssel werden in besonderen Fällen von der Gemeinde zur Entnahme von Wasser aus dem Rohrnetz ausgegeben.

- (3) Für das Standrohr ist eine Kautions in Höhe von 409,03 Euro bei Ausgabe des Standrohres vom Abnehmer zu hinterlegen.
- (4) Je angefangenen Kalendermonat beträgt die Standrohrmiete und Hydranten-Benutzungsgebühr 25,56 Euro; diese Gebühr wird gelegentlich der monatlich erfolgenden Verbrauchsberechnung dem Standrohrmieter in Rechnung gestellt. Der Wasserpreis bei Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz mittels Standrohr bestimmt sich nach Abs. 1 (§ 18) und wird mit einem Aufschlag von 50 % in Ansatz gebracht.
- (5) Der Mieter hat am Ende eines jeden Monats das Standrohr bei der Gemeinde zur Ablesung des entstandenen Verbrauchs vorzuzeigen. Sollte der Mieter dieser Auflage nicht nachkommen, so wird der Verbrauch kostenpflichtig am Orte des Einsatzes des Standrohres durch einen Beauftragten der Gemeinde abgelesen.
- (6) Das Standrohr darf nur für den vom Mieter angegebenen Zweck verwandt werden. Nach Beendigung der Wasserentnahme, zu diesem der Gemeinde benannten Zweck, ist das Standrohr durch den Mieter an die Gemeinde sofort zurückzugeben. Soll das Standrohr zu einem anderen, weiteren Zweck verwandt werden, so bedarf es hierzu eines erneuten Antrages des Mieters und einer erneuten Genehmigung der Verwendung des Standrohres durch die Gemeinde.
- (7) Das Standrohr darf durch den Mieter nur auf die von der Gemeinde ausdrücklich genehmigte Entnahmeleitung zur Entnahme von Wasser aufgesetzt werden. Leitungen mit einer Dimension über NW 200 werden zur Entnahme von Wasser mittels Standrohr durch die Gemeinde grundsätzlich nicht freigegeben.
- (8) Diese Vorschriften sind durch den Mieter eines Standrohres oder dessen Vertretungsberechtigten durch Unterschrift anzuerkennen. Mit der Unterschrift haftet der Mieter der Gemeinde für alle Schäden, die infolge Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder sonst wie im Zusammenhang mit der Standrohrbenutzung der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden.

#### § 22

##### *Vorauszahlung laufender Benutzungsgebühren*

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Vorauszahlung der nach § 18 zu entrichtenden Gebühren in Höhe der errechneten Jahrespauschale zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Eigentümers fruchtlos vollstreckt worden ist, oder wenn er bereits wiederholt mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist. Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Raten

erhoben.

- (2) Nach Abmeldung des Wasserbezugs zahlt die Gemeinde die überschüssige Vorauszahlung zurück. Die Gemeinde wird von ihrer Rückgabeverpflichtung durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

#### § 23

##### *Einstellung der Wasserlieferung*

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einzustellen, wenn
- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
  - b) Änderungen an Einrichtungen die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen (z.B. Plomben) beschädigt werden,
  - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung zwei Wochen nach erfolgter Androhung die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einzustellen, wenn
- a) trotz Mahnung fällige Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden;
  - b) trotz Mahnung die von der Gemeinde verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.
- (3) Abgesperrte Anlagen dürfen nur von der Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu bezahlen.

#### § 24

##### *Mehrwertsteuer*

Die Gebühren und sonstige Geldforderungen, die aufgrund dieser Satzung von der Gemeinde erhoben werden, sind Nettoentgelte. Ihnen zuzurechnen ist die Umsatzsteuer in Höhe, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung ergibt.

#### § 25

##### *Zwangsmaßnahmen*

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW)

S. 216 / SGV NW 2010) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510 /SGW NW 2010).

§ 26

*Härteausgleich*

Sollte die Anwendung dieser Satzung in Einzelfällen, vor allem durch ungleiche Belastung und durch die Unverhältnismäßigkeit der Mittel besondere Härten zur Folge haben, so kann die Gemeindevertretung durch Stundung oder Erlass von Leistungen Erleichterung gewähren.

§ 27

*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) kann gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, über die Abgabe von Wasser und die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühr der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Odenthal, 21.12.1994

Troche  
Bürgermeister

Die Änderungssatzung vom 21.12.1994 wurde am 30.12.1994 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997 wurde am 18. Dezember 1997 im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 8 veröffentlicht und tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 14.12.1999 wurde am 16.12.1999 im Amtsblatt „Das Rathaus“

- Nr. 20 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2000 in Kraft.  
Die 3. Änderungssatzung vom 18.12.2002 wurde am 20.12.2002 im Amtsblatt „Das Rathaus“  
Nr. 38 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2003 in Kraft.  
Die 4. Änderungssatzung vom 17.12.2003 wurde am 19.12.2003 im Amtsblatt „Das Rathaus“  
Nr. 38 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2004 in Kraft.  
Die 5. Änderungssatzung vom 20.07.2004 wurde am 05.11.2004 im Amtsblatt „Das Rathaus“  
Nr. 51 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2004 in Kraft.  
Die 6. Änderungssatzung vom 12.12.2007 wurde am 14.12.2007 im Amtsblatt „Das Rathaus“  
Nr. 72 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2008 in Kraft.  
Die 7. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wurde am 17.12.2010 im Amtsblatt „Das Rathaus“  
Nr. 90 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2011 in Kraft.  
Die 8. Änderungssatzung vom 13.12.2011 wurde am 16.12.2011 im Amtsblatt „Das Rathaus“  
Nr. 95 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2012 in Kraft.  
Die 9. Änderungssatzung vom 12.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Amtsblatt „Das Rathaus“  
Nr. 99 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2013 in Kraft.  
Die 10. Änderungssatzung vom 10.12.2014 wurde am 18.12.2014 im Amtsblatt „Das  
Rathaus“ Nr. 108 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2015 in Kraft.  
Die 11. Änderungssatzung vom 16.12.2015 wurde am 18.12.2015 im Amtsblatt „Das  
Rathaus“ Nr. 113 veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2016 in Kraft.  
Die 12. Änderungssatzung vom 12.12.2017 wurde am 13.12.2017 auf der Homepage der  
Gemeinde Odenthal veröffentlicht und ist seit dem 01.01.2018 in Kraft.  
Die 13. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wurde am 20.12.2021 auf der Homepage der  
Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt am 01.01.2022 in Kraft.  
Die 14. Änderungssatzung vom 13.12.2022 wurde am 21.12.2022 auf der Homepage der  
Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Die 15. Änderungssatzung vom 17.12.2024 wurde am 18.12.2024 auf der Homepage der  
Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt am 01.01.2025 in Kraft.